

Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

## **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

### ***Elektronischer Rechtsverkehr mit Behörden***

Der Regierungsrat hat auf den 1. Januar 2014 eine Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Verfahren vor Verwaltungsbehörden erlassen. Bereits seit dem 1. Januar 2011 können die Parteien ihre Eingaben in Verfahren, welche sich nach der Schweizerischen Zivil- oder Strafprozessordnung sowie dem Gesetz über Schuldbetreibung und Konkurs richten, in elektronischer Form übermitteln. Neu gibt es diese Möglichkeit in Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden. Voraussetzung dafür ist wie bei den zivil- und strafprozessualen Verfahren, dass der elektronische Verkehr über eine anerkannte Zustellplattform gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben erfolgen muss und Eingaben über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen müssen.

Für die Verfahren vor kantonalen Verwaltungsbehörden ist ein pragmatisches Vorgehen vorgesehen. Der elektronische Verkehr wird nach Bedarf und nicht innert einer bestimmten Frist eingeführt. Der elektronische Rechtsverkehr mit einer kantonalen Behörde steht dann offen, wenn die Behörde auf ihrer Internetseite eine formelle elektronische Zustelladresse bezeichnet. Der elektronische Rechtsverkehr mit Behörden ist ein weiteres Element der eGovernment Strategie Schaffhausen.

### ***Ja zu Ausdehnung Freizügigkeitsabkommen auf Kroatien***

Der Regierungsrat begrüsst die Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Gemeinschaft auf Kroatien, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Die EU hat mit dem Beitritt von Kroatien am 1. Juli 2013 ihre sechste Erweiterungsrunde abgeschlossen. Wie bereits bei den osteuropäischen Staaten (EU-8) sowie bei Rumänien und Bulgarien (EU-2) hat die Schweiz auch bei Kroatien die Modalitäten zur Ausdehnung der Personenfreizügigkeit in einem Zusatzabkommen ausgehandelt. Die Schweiz kann den Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt für Kroatinnen und Kroaten bis zu sieben Jahre nach Inkrafttreten des Protokolls beschränken. Danach kann die Schweiz während drei Jahren die sog. Ventilklausel anrufen.

Die Ausdehnung des Freizügigkeitsabkommens auf Kroatien ist die logische Folge des Abkommens mit der EU. Sie sichert den Fortbestand der Personenfreizügigkeit und den bilateralen Weg, welcher sich bislang weitestgehend bewährt hat. Aufgrund der Grösse von Kroatien und dessen vergleichsweise stabiler Wirtschaft ist nicht davon auszugehen, dass es zu einer markanten Zuwanderung von Kroatinnen und Kroaten kommen wird. Die Regierung befürwortet die ausgehandelten Fristen, Kontingente und Schutzbestimmungen.

### ***Regierung für Änderungen bei Stilllegungs- und Entsorgungsfonds***

Der Regierungsrat äussert sich grundsätzlich positiv zur geplanten Revision der Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation festhält. Die Finanzierung der

Stilllegungskosten sowie der Kosten für die Entsorgung der radioaktiven Abfälle wird mit Beiträgen der Betreiber in zwei unabhängige Fonds, den Stilllegungsfonds für Kernanlagen und den Entsorgungsfonds für Kernkraftwerke, sichergestellt.

Die Abschätzung der Kosten der Stilllegung und Entsorgung der bestehenden schweizerischen Kernkraftwerke und ihrer Brennstoffmaterialien ist mit Unsicherheiten verbunden. Diese müssen bei der Festlegung der Beiträge an die entsprechenden Fonds berücksichtigt werden. Mit der Verordnungsrevision wird der Unsicherheit und dem sich ändernden Umfeld bei der angestrebten Sicherstellung der mehrheitlich in ferner Zukunft anfallenden Stilllegungs- und Entsorgungskosten Rechnung getragen. Die Höhe der Beiträge der Eigentümer von Kernkraftwerken bemisst sich insbesondere nach den berechneten Stilllegungs- und Entsorgungskosten, unter Berücksichtigung der Entwicklung der Kosten und des jeweiligen Fondsvermögens bis zum Abschluss der Stilllegungs- oder der Entsorgungsarbeiten. Der Bund geht von einer Teuerung von 1,5 % und einer Anlagerendite von 3,5 % aus. Neu soll ein Sicherheitszuschlag von 30 Prozent auf den berechneten Kosten erhoben werden. Der Regierungsrat befürwortet die vorgesehenen Anpassungen. Dem Verursacherprinzip und den Kostenunsicherheiten wird damit besser Rechnung getragen, als dies bisher der Fall ist. Im Übrigen begrüsst die Regierung die Absicht des Bundes, bei der künftigen Änderung des Kernenergiegesetzes die sichere Entsorgung und Endlagerung vertieft zu prüfen. Dabei sollte insbesondere die sichere Entsorgung und Endlagerung der radioaktiven Abfälle als oberster Grundsatz präzisiert werden. Es darf nicht auf Kosten der Sicherheit gespart werden.

### ***Zustimmung zu Änderung Tabaksteuergesetz***

Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Tabaksteuergesetzes zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Mit der Gesetzesrevision soll der Bund die Kompetenz erhalten, auch in Zukunft die Tabaksteuer anheben zu können. Um einen Umstieg auf Feinschnitttabak für selbstgedrehte Zigaretten zu verhindern, soll zugleich die Mindestbesteuerung für Feinschnitttabak stärker an die für Zigaretten geltende Mindestbesteuerung angenähert werden.

Nach Ansicht der Regierung würde sich die Anhebung der Preise für Zigaretten und Tabak positiv im Bereich der Prävention auswirken. Die Fachleute sind sich einig, dass der Kaufpreis für Zigaretten und andere Tabakprodukte einen wichtigen Faktor für den Einstieg in den Nikotinkonsum und eine allenfalls daraus resultierende Nikotinsucht darstellt.

Schaffhausen, 19. November 2013  
Nr. 47/2013

*Staatskanzlei Schaffhausen*